

ihr Arbeits- und Hülfspersonal (einschließlich der Lehrlinge) und umgekehrt, haben die Justizbehörden zu entscheiden, auch wenn diese Forderungen und Ansprüche auf den durch dieses Gesetz geordneten Verhältnissen beruhen.

Schlussbestimmungen.

§. 84.

Aufhebung älterer Bestimmungen.

Alle mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruche stehende ältere gesetzliche, naturtariiche und sonstige Bestimmungen sind aufgehoben. Nur die gesetzlichen Vorschriften über die Presse bleiben bestehen.

§. 85.

Ausführung und Beginn der Wirksamkeit.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Ministerium beauftragt ist, tritt mit dem Tage, welcher demnächst durch Verordnung bestimmt werden wird, in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 8. April 1864.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. z. S.

v. Vertrab. Scheidt. v. Kettelhody. v. Bamberg.

Inhalt.

§. 1. 2. Umfang des Gesetzes.

Erster Abschnitt.

Von der Befugniß zum Gewerbebetriebe und deren Erwerbung.

§. 3. Freiheit des Gewerbebetriebes.

§. 4. Ausnahmen v. der Altersbeschränkung.

§. 5. Anmeldepflicht.

§. 6. Ausnahmen.

§. 7. Verfahren der Behörden.

§. 8. Concessions-Gewerbe.

§. 9. Persönlichkeit der Concession.

§. 10—12. Besondere Concessions-Bedingungen.

§. 13. 14. Gewerbebetrieb im Umherziehen. Hausirhandel.

§. 15. 16. Derlich regulirte Gewerbe.

§. 17. Schornsteinseger.

§. 18. Befähigungsnachweise.

§. 19. Gewerbebetrieb von Ausländern.